

BGer 1D_6/2020 vom 16. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_6_2020

FR: TF 1D_6/2020 du 16 octobre 2020

IT: TF 1D_6/2020 del 16 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 21. September 2016 genehmigte der Stadtrat von Zürich die Aufnahme von A._____ ins Bürgerrecht der Stadt Zürich, unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. In der Folge verweigerte das Gemeindeamt A._____ wegen eines Strafregistereintrags das Kantonsbürgerrecht und stellte das Einbürgerungsverfahren ein. Ein von A._____ dagegen erhobener Rekurs blieb erfolglos, worauf der Stadtrat von Zürich am 15. Januar 2020 feststellte, die Aufnahme von A._____ sei hinfällig geworden. Den von A._____ dagegen erhobenen Rekurs wies der Bezirksrat am 28. Mai 2020 ab. Auf die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 8. Juli 2020 "infolge Formmangels bzw. mangels einer rechtsgenügenden Begründung" nicht ein.

Mit Eingabe vom 13. August 2020 erhebt A._____ "Rekurs" gegen diese Verfügung des Verwaltungsgerichts.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 BGG gemäss Art. 83 lit. b BGG ausgeschlossen. Eine andere ordentliche Beschwerde fällt nicht in Betracht. Damit steht grundsätzlich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der "Rekurs" ist somit als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen. Der Beschwerdeführer bringt allerdings im Wesentlichen bloss vor, dass er in der Schweiz sehr gut integriert und seine Verurteilung ungerecht sei. Er setzt sich damit weder mit dem angefochtenen Entscheid auseinander noch rügt er die Verletzung von Grundrechten. Die Beschwerde erfüllt damit die gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht einmal ansatzweise, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann

verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.